

1166

... dicitur in ... quod ... et ...

10

GA

1166

Im Gottes Gnaden Wir Christian

Wilhelm Postulirter Administrator des Primats und Erzbisthums Magdeburg, Coadjutor des
Stifts Halberstadt, Marggraf zu Brandenburg in Preussen / zu Stettin / Pommern / der Cassuben / Wenden / Auch in
Schlesien / zu Crossen und Jägerndorff Herzog / Burggraf zu Nürnberg und Fürst zu Rügen / Fügen allen und jeden Unsern Prälaten / Grafen /
denen von der Ritterschafft / Haupt- und Amptleuten / Befehlhabern / Bürgermeistern und Räten der Städte / Richtern / Schulteyssen / Gemeinden / Fle-
cken / Dörffern und sonst in gemein allen andern Unsern Lehenleuten / Unterthanen und Verwandten / neben Entbietung Unserer Grusses / Gnaden und
geneigten Willens hiermit zu wissen / Und ist ohne das offenbar und Landkundig / In was vor grosse / hochschädliche Landverderbliche Confusion
das Münz Wesen esliche Jahr hero / in Unserm Erzbisthume Magdeburg / dadurch gebracht / daß sich viel eigennützig / Geldsüchtige Leute vngescheuet vn-
terstanden / die güldigen guten und schweren Münzsorten / in Unserm ganzen Erzbisthume hin und wieder / ihres darunter gesuchten Vorteils und schendlichen
Gewinnes halber / hauffenweise auff- und einzuwechseln / Dieselben in andere Fürstenthumb und benachbarte Orter zu führen / damit Bucher / Wechsel
und Mercanterey zu treiben / und dargegen allerhand außgewippte / leichtfertige / geringe Münzsorten / in grosser Menge und Zahl / in Unser Erzbisthume hinwie-
derumb gebracht / eingeschoben und damit dasselbe / wie auch Unser Stadt Halle / fast gar überheuffet / und überschwemmet / Dahero dann nunmehr alles in
die / für augenschwebende hohe und unerträgliche Thewrunge / dermassen gesetzt und getrieben worden / daß es der Haus Wirth ins gemein / beydes vffin Lan-
de und in Städten / Insonderheit aber das Armuth / bey dem sich erzeugenden grossen Mangel und Noth / an Getreyde und Victualien / fast nicht weiter erdul-
den noch ertragen können / Diweil Wir nun solches / aus Landes Fürslicher und Väterlicher getrewer Fürsorge / reifflich erwogen / beherziget / und
darbey auff ein solch Mittel bedacht seyn wollen / dadurch Unsern Unterthanen ins gemein bey dieser im Münz Wesen eingeriffenen Landverderblichen
hochschädlichen Confusion hinwiederumb / so viel möglich / gerathen und geholffen / Und darunter insonderheit das eusserst nothleidende / ganz außgematete
Armuth / ergäset / erquicket / und in gebührende obacht genommen werden müge / Und dann hierbey vff vorgehende Communication / mit Un-
serm DomCapitel befunden / daß solches am besten und füglichsten dergestalt zubesehen / Wann nemlich das Münz Wesen / nach Anweisung des heiligen
Reichs Verfassungen / Insonderheit aber Kayser Ferdinandi des Ersten Münz Edicts / de anno 1559. darauff erfolgten Reichs Constitutionen und De-
creten / Und dann des Niedersächsischen Creyses Münz Ordnung / de An. 1568. Auch letztern zu Braunschweig ertheilten Creys Abschleides / in vorigen al-
ten Stand / hinwiederumb reponirt / gebracht / und gerichtet wird / Als ordnen / setzen / und beschlen Wir demnach / allen und jeden Unsern Unterthanen /
Verwandten / und denen / so vmb Unserer Willen thun und lassen sollen / Auch allen andern / die in Unserm Erzbisthume Commerciren und Gewerb treiben /
und wie die sonstigen Mahmen haben können / oder mügen / hiermit ernstlich / und bey Leibs Straffe / daß von daro an / in Unserm ganzen Erzbisthume /
Ein Portugaleser 18. Thaler. Ein Rosinobel 4. Gulden. Ein Ducat 36. gute Groschen. Ein GoldGulden 27. gute Groschen. Ein dicker Thaler auch
27. gute Groschen. Ein Reichs Thaler 24. gute Groschen. Ein Gulden Thaler 21. gute Groschen. und höher nicht gelten / die bishero gemünzten Schre-
ckenberger aber vmb 6. gute Pfennige / und ein Groschen / vor drey Heller / außgegeben und vffgenommen werden sollen / Mit dem Gnädigsten erbiethen /
do Jemand vermeinte daß solche neue Münzsorten / als Schreckenberger / Groschen und dergleichen / die er im Vorrath haben mag / ein mehrers / als sechs ge-
dacht / güldig und werth weren / und er dieselbigen in Unsere Münzen liefern / und einantworten wird / daß sie ihm zum besten / in Tiegel gesetzt / geschmolzen /
und wo sich daran an feinen Silber befinden / ihm zu seinem Nutz und besten / abgefolget werden sol / Hierlegen wollen Wir in Krafft dieses Unserer
Münz Edicts / Und darauff folgenden Tax Ordnung / so zwischen hier und Ostern nechstkünftig / in Unserm Erzbisthume vnfehlbar publiciret werden sol /
allen Handelsleuten / Kramern / Innungen / Handwerkern und allen andern / die mit Kauffen und Verkauffen Gewerb treiben / So wol auch allen den
Jenigen in Städten und vffin Lande / so Getreyde / es sey Weizen / Roggen / Gersten. Hafern / essende Speise / oder anders zuverlassen / bey Vermeidung Un-
serer vnnachlässigen Straffe / ernstlichen mandiret und gebothen haben / Das ein Jeder wer der auch sey / der Christlichen Liebe sich erinnern / dieselbe mehr /
als seinen Privat und eigen Nutz / in acht nehmen / vor Augen haben / und also ohne einigen Unterscheid / alle Wahren / Victualien / Getreydig / und in Summa
alles anders / so verhandelt verlosset und verlaufft wird / in vorigen alten Preis und Werth / wie / und was ein jedes vor zwanzig Jahren gegolten haben mag ver-
kauffen / verlossen und loß schlagen sollen / Gestalt dann ebener Massen alle und jede Innungen und Handwerker / auch Gesinde / Tagelöhner und Boten /
ihre Handarbeit / Lohn und Verdienst im geringsten nicht anders noch höher / als es vor zwanzig Jahren gewesen / Taxiren / schätzen / und bezahlt nehmen /
Allen Massen solches in der Tax Ordnung specificiret und klärllich gesetzt werden sol / Und ob wol die Nothdurfft erforderte alsofort einen Vorrath an guten
Silber / Groschen und andern kleinen Sorten zuverschaffen / Diweil aber darzu vffin Ploß / und wegen herbey nahenden Braunschweigischen Creys Tages /
nicht zu lang / Hierumb so ist Unser befehlender Wille / das obbesagte bisher geprägte Schreckenberger und Groschen / inhalts Unserer / am 9. Febr. pub-
licirten Mandats / doch in den hierinn gesagten Werth / nemlich den Schreckenberger zu 6. und den Groschen zu anderthalben Pfennig in gemeinen Zahlungen
vnwegerlich anzunehmen / Und solches bey Vermeidung zwanzig / funffzig / oder hundert Thaler Straffe / nach Belegenheit der Personen und Umstände
andere nicht gehalten werden sol / Und nach dem Wir im Monat Novembri des verwichenen 1621. Jahres / wider die Aufwechsele / Aufkipffer / und Auf-
führer nicht allein Unserer geprägten Münzen / an doppelten und einfachen güldenen Schreckenbergern / und Groschen 2c. Sondern auch anderer guten alten
Münzsorten / ein Mandat in Unserer Stad Halle / außgehen lassen / darinnen das Aufwechseln / Aufführen / und ins gemein / die mit Gelde getriebene Mer-
canterey und Wipperey / bey Leibes- und andern hohen Straffen verboten worden / Als sol solches hiermit zu Männigliches Verwarnung / von Worten
zu Worten / wiederholet seyn / Und wer sich nun darüber betreten lassen / oder in angeordneter inquisition / daß er darwider zuvorher und sechs wie obberüh-
ret vffs neue gehandelt / oberführet werden wird / der sol nebenst Verlust / seiner Ehren und Leumuth / an Haab und Gut / und nach Befindung / am Leib und Le-
ben gestrafft / dem Ansäger auch / der sechste Theil aus des Verbrechers Gütern / zu seiner Ergeltigkeit gefolget werden / Und wie nun Unser ernstler Wil-
le und Meynung / daß vber diesem Unser Mandat / stät / fest / und vnverbrüchlich gehalten / Und die muthwillige Vberfahrer desselben / zu vnnachlässiger Straff
gezogen werden sollen / Als befehlen Wir hiermit / allen und jeden Unsern Prälaten / Grafen / denen von der Ritterschafft / Haupt- und Amptleuten /
Befehlhabern / Bürgermeistern und Räten der Städte / Richtern / Schulteyssen / Gemeinden / Flecken / Dörffern und sonst in gemein allen andern Unsern
Lehenleuten / Unterthanen und Verwandten / Daß sie auch selbst vber diesen Unsern Edict / ernstlich halten / die Verächter und Verbrecher ihrem Verdienst
nach / bestraffen / mit Niemanden conniviren / und durch die Finger sehen / Sonderlich aber / daß Unsere Beampten und Räte / in Städten / auff die Kipffer /
Aufwechsele und Aufführer / fleissige Achtung geben / dieselbe ohne alles Ansehen / zu haften bringen / vns die Beschaffenheit alsofort berichten / und fernere
Verordnung erwarten / In Verbleibung dessen / wollen Wir die Jenigen / so hierinnen nachlässig erfunden / und wider die Verbrecher / keinen Ernst / inhalts
dieses Unser Mandats / gebrauchen / sondern dieselben vielmehr zuverheelen / zuvertuschen / oder zuentschuldigen / sich vntersuchen werden / mit gleichmäßiger
Straff ohne alle Milderung anzusehen / und zu züchtigen wissen / Darnach sich ein Jeder zu achten / und vor Schimpff und Schaden zu hüten / Zu Vorkun-
den mit Unserm hierunter außgedruckten Daumen Secret bekräftiget / Und geben vff Unserm Schloß S. Moritzburg den 9. Martij Anno 1622.

den Handelsleuten / Kramern / Innungen / Handwerckern vnd auch andern / die mit Kauffen vnd Verkauften /
 Zeygen in Städten vnd vffm Lande so Getreyde / es sey Weizen / Roggen / Gersten / Hasern / essende Speise / oder anders zuverloffen / bey Vermeidung Un-
 sser vnachlässigen Straffe / ernstlichen mandiret vnd gebothen haben / Das ein Jeder wer der auch sey / der Christlichen Liebe sich erinnern / dieselbe mehr /
 als seinen Privat vnd eigen Nutze / in acht nehmen / vor Augen haben / vnd also ohne einigen Unterscheid / alle Wahren / Victualien / Getreydig / vnd in Summa
 alles anders / so verhandelt verlosset vnd verkauft wird / in vorigen alten Preis vnd Werth / wie / vnd was ein jedes vor zwanzig Jahren gegolten haben mag ver-
 kauffen / verlossen vnd los schlagen sollen / Gestalt dann ebener Massen alle vnd jede Innungen vnd Handwerckere / auch Gesinde / Tagelöhner vnd Boten /
 ihre Handarbeit / Lohn vnd Verdienst im geringsten nicht anders noch höher / als es vor zwanzig Jahren gewesen / Taxiren / schätzen / vnd bezahlt nehmen /
 Allen Massen solches in der Tax Ordnung specificiret vnd klärllich gesezet werden sol / Vnd ob wol die Nothdurfft erfordert alsfort einen Vorrath an guten
 Silber Groschen vnd andern kleinen Sorten zuverschaffen / Die weil aber darzu vffn Plog / vnd wegen herbey nahenden Braunschweigischen Creyß Tages /
 nicht zu lang / Hierumb so ist Unser befehlender Wille / das obbesagte bisher geprägte Schreckenberg vnd Groschen / inhalts Unsers / am 9. Febr. pub-
 licirten Mandats / doch in den hierinn gefassten Werth / nemlich den Schreckenberg zu 6. vnd den Groschen zu anderthalben Pfennig in gemeinen Zahlungen
 vnweigerlich angenommen / Vnd solches bey Vermeidung zwanzig funffsig / oder hundert Thaler Straffe / nach Gelegenheit der Personen vnd Umstände
 anders nicht gehalten werden sol / Vnd nach dem Wir im Monat Novembri des verwichenen 1621. Jahres / wider die Auffwechsler / Auf Ripffer / vnd Auf-
 führer nicht allein Unserer geprägten Münzen / an doppelten vnd einfachen güldenen Schreckenberg / vnd Groschen zc. Sondern auch anderer guten alten
 Münzsorten / ein Mandat in Unserer Stad Halle / ausgehen lassen / darinnen das Auffwechseln / Aufführen / vnd ins gemein / die mit Gelde getriebene Wer-
 canny vnd Wipperey / bey Leibes- vnd andern hohen Straffen verboten worden / Als sol solches hiermit zu Männiglichem Verwarnung / von Worten
 zu Worten / wiederhollet sein / Vnd wer sich nun darüber betreten lassen / oder in ansonderer inquisition / daß er darwider etwas gethan / vnd sezo wie obberüh-
 ret vff
 ben ge
 le vnd
 gezo ge
 Befehl
 Lehne
 nach / b
 Auffw
 Berol
 dieses
 Straf
 den mi



un vnachlässiger Straff
 upt- vnd Ampfleuten/
 in allen andern Unsern
 echer ihrem Verdienst
 äden / auff die Ripffer /
 berichten / vnd fernere
 r / seinen Ernst / inhalts
 den / mit gleichmäßiges
 zu hüten / Zu Verfun-
 itij Anno 1622.

